

INTEGRA – Netzwerk gegen weibliche Genitalverstümmelung, c/o Wüstenberg Pirazzistr. 5, 63067 Offenbach a.M.

Bundesministerium der Justiz
Referat II A 2
Frau Mielenz
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Sprecherschaft:

Dirk Wüstenberg
Pirazzistraße 5
63067 Offenbach am Main
kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de

www.netzwerk-integra.de

Schirmherr:

Bundespräsident Joachim Gauck

23.05.2013

II A 2 – 4041/3-25 204/2013

Sehr geehrte Frau Mielenz,

das Netzwerk INTEGRA, bestehend aus dreißig Nichtregierungsorganisationen etc. mit Praxiserfahrung in Sachen rituelle weibliche Genitalverstümmelung, gibt zur der Formulierungshilfe der Bundesregierung mit Bearbeitungsstand 16.5.2013, 15.10 Uhr, die folgende Stellungnahme ab:

1. Die Neuformulierung des § 78a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E (Formulierungshilfe Seite 3) ist unter der Maßgabe, dass es einen neuen § 226a StGB statt eines geänderten § 226 StGB gibt, gut. Im Falle eines geänderten § 226 StGB statt eines neuen § 226a StGB sollte die einzufügende Angabe „225 und 226 Abs. 2“ heißen.

2. Auf Seite 6 unter Ziffer „III. Alternativen“ steht in der Formulierungshilfe, dass das erfolgsqualifizierte Delikt der Genitalverstümmelung nicht in die Deliktsstruktur des § 226 StGB passe. Dies trifft nicht zu. Zwar ist in den Fällen der *rituellen* weiblichen Körperverletzung stets auch § 226 Abs. 2 StGB anwendbar, jedoch gibt es auch nichtrituell bedingte Genitalverletzungen. Beispiel für eine vorsätzliche Körperverletzung ohne gleichzeitige Absicht bzw. ohne gleichzeitiges Wissen betreffend die Tatfolge ist der Angriff auf eine Person mit einem Kfz auf öffentlicher Straße. Dass das Kfz im Einzelfall derart an der angegriffenen Person vorbeischarmt, dass deren Genitalien abgetrennt werden, ist möglich. Der Täter, der mit diesem Zufall nicht

rechnet und auch nicht zu rechnen braucht, wäre nach lediglich § 226 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 StGB-E (BT-Drs. 17/4759) zu bestrafen. Der bedingte Vorsatz bezüglich der Tatfolge scheidet aus. Die Entscheidung zwischen einem geänderten § 226 StGB und einem neuen § 226a StGB ist deshalb eine rein *politische*. Dies sollte in der künftigen BT-Drs. auch so benannt sein.

Im Netzwerk INTEGRA gibt es Befürworter sowohl der einen (§ 226 StGB n.F.; vornehmlich wegen des Strafmaßes und der Systematik) als auch Befürworter der anderen Variante (§ 226a StGB; vornehmlich wegen der – politischen/gesellschaftlichen – Signalwirkung).

Abgelehnt wird ein neuer § 224 Abs. 3 StGB (BT-Drs. 17/12374), zum einen aus systematischer Sicht, zum anderen wegen des zu geringen Mindeststrafmaßes von nur einem Jahr.

3. Der § 226a StGB-E enthält bedenkliche Formulierungen:

- a) das Tatbestandsmerkmal „durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt“: Auf Seite 8 steht, dass die Tathandlung *alle* Erscheinungsformen i.S.d. WHO-Klassifikation erfasse.

Besser wäre es erstens, nicht auf die WHO-Klassifikation Bezug zu nehmen. Denn in der WHO-Klassifikation sind zwei Sachverhaltskonstellationen enthalten, die nicht so recht in den § 226a StGB oder § 226 StGB passen. Erstens: Der WHO-Genitalverstümmelungs-Typ IV umfasst auch das Einschneiden und Durchstechen der Genitalien (vgl. Seite 8). Welches Strafmaß ist hierfür gerecht? Zudem sind diese Sachverhalte nicht leicht von Schönheitsoperationen abzugrenzen. Das Abgrenzungskriterium ist ein schwaches, nämlich der Ritus. Laut Formulierungshilfe bestehe der Unterschied in der Bewertung „positiv oder negativ“ bzw. „kosmetisch oder nicht kosmetisch“; die rituelle Genitalverstümmelung ist zweifellos eine „negative Veränderung“ (Seite 9), die Schönheitsoperation hingegen sei ein „rein kosmetisch motivierter Eingriff“ (Seite 9). Wie sind die Sachverhalte abzugrenzen, wenn Täter oder Teilnehmer behaupten, es sei doch bloß eine Schönheitsoperation gewesen? Zweitens: Der WHO-Genitalverstümmelungs-Typ I umfasst auch die alleinige Klitorisvorhautentfernung. Dieser recht seltene Ausnahmesachverhalt ist medizinisch mit der männlichen Beschneidung vergleichbar. Der Gesetzgeber hat die männliche Beschneidung nach den §§ 223, 224 StGB, 1631d BGB mitsamt den dortigen Ausnahmen unter Strafe gestellt. Der Unterschied besteht auch hier in der Motivation (hier „rituell“ oder „religiös“)? Die Abgrenzung gelingt am besten mit dem Tatbestandsmerkmal Verstümmelung ohne Bezugnahme auf die WHO-Klassifikation.

Besser wäre es zweitens, die Worte „Beschneidung oder in anderer Weise“ wegzulassen. Das alleinige Tatbestandsmerkmal Verstümmelung reicht völlig aus. Das Tatbestandsmerkmal „in anderer Weise verstümmelt“ birgt Risiken hinsichtlich der Einbeziehung bzw. Ausgrenzung von Schönheitsoperationen. Was passiert, wenn Täter und Teilnehmer behaupten, sie hätten lediglich eine Schönheitsoperation durchgeführt? Fallen deren Taten dann aus dem § 226a bzw. § 226 StGB heraus?

- b) das Tatbestandsmerkmal „weibliche Person“: Wie ist die Rechtslage mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG, wenn der Täter sich auf den Standpunkt stellt, dass er nicht anders behandelt/beurteilt werden darf, als wenn er den Eingriff statt an einem Mädchen an einem Jungen vorgenommen hätte – etwa in dem Fall, indem die Genitalien durchstochen werden?
 Besser wäre es, geschlechtsneutral zu formulieren – so wie auch sonst im StGB. Und: Die intersexuellen Personen mit Klitoris sollten einbezogen werden. Besser noch: Auch die männlichen Personen, soweit sie nicht schon jetzt vom § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst sind.

Die Netzwerkteilnehmer schlagen für den Fall eines neuen § 226a StGB vor:

„Wer die äußeren Geschlechtsorgane verstümmelt, wird [...] bestraft.“

Entscheidend ist der Verlust der Klitoris; vgl. WHO-Genitalverstümmelungs-Typen I (fast alle), II (fast alle), III (alle Sachverhalte). Dies sollte auch zum Ausdruck kommen, im Gesetz und in der Formulierungshilfe. Die Klitoris ist ein Geschlechtsorgan. Mit dem Tatbestandsmerkmal „Geschlechtsorgane verstümmelt“ (ohne die zusätzlichen Worte „in anderer Weise“) werden die obigen Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden.

Auf die WHO-Klassifikation würde nicht abgestellt werden, weil für die rechtliche Zuordnung ohne Belang. Die „milden“ bzw. schlecht nachweisbaren Sachverhalte der WHO-Genitalverstümmelungs-Typen I und IV verbleiben in den §§ 223, 224 StGB.

Mit dem Tatbestandsmerkmal Verstümmelung kommt die Rechtsprechung auch ohne Kenntnis der WHO-Klassifikation zu recht. Die Formulierungshilfe sollte auf Seite 8 bezüglich § 226a Abs. 1 StGB umformuliert werden.

Auch nicht abgestellt wäre auf die Geschlechter. Alle Menschen, die Opfer werden, wären erfasst. Ein Freispruch des Täters wegen Art. 3 GG wäre ausgeschlossen.

Die schlichtere Formulierung wäre:

„Wird die verletzte Person verstümmelt, ...“ Hierzu § 226 StGB-E (s.u. Ziffer 5).

4. Der § 226a StGB-E enthält bedenkliche Strafrahen:

- a) Strafrahen § 226a Abs. 2 StGB-E: Ein minder schwerer Fall sollte gar nicht erst in das Gesetz aufgenommen zu werden. Es besteht überhaupt kein politisches Bedürfnis für eine weitere Absenkung des Strafmaßes (auf unter ein Jahr oder auf ein Jahr). Die ursprüngliche Beurteilung des Unrechtsgehalts der Taten (Formulierungshilfe Seite 1) wäre aufgehoben.
- b) Strafrahen § 226a Abs. 1 StGB-E: Bei einem Strafrahen von einem Jahr bis 15 Jahre darf ein Ersttäter mit einer Bestrafung mit etwa vier Jahren rechnen. In Frankreich sind dies erwartungsgemäß fünf Jahre. Es ist folglich kein triftiger Grund ersichtlich, insoweit vom Entwurf des Bundesrates abzuweichen. In der Formulierungshilfe sollte der Grund für diese Abweichung und

Unrechtsbeurteilung genannt werden. Weshalb soll das Abschneiden der Klitoris nicht so schlimm sein?

Die Netzwerkteilnehmer schlagen für den Fall eines neuen § 226a StGB vor:

Der § 226a Abs. 2 StGB-E wird gestrichen. Und das Mindeststrafmaß in § 226a [Abs. 1] StGB-E bleibt bei *zwei* Jahren (BT-Drs. 17/1217).

Zwei Jahre sind aus unserer Sicht der dreißig nichtstaatlichen Vereine etc. mit Praxiserfahrung in Sachen Genitalverstümmelung ein rechtspolitisches Muss. Wir neigen eher zu drei Jahren Minimum (§ 226 Abs. 2 StGB) bei einem Höchststrafmaß von 15 Jahren nach § 38 StGB.

5. Für den Fall, dass die Bundesregierung doch den § 226 StGB ändern statt einen § 226a StGB schaffen möchte (einen Systembruch gibt es ja nicht; s.o. Ziffer 2), gäbe es folgende Möglichkeiten:

a) Änderung der Nr. 2

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers oder ein äußeres Geschlechtsorgan verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

b) Änderung der Nr. 2 und der Nr. 3

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. verstümmelt ist oder
3. ~~in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder~~ (*) in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

* Das gestrichene Tatbestandsmerkmal in Nr. 3 würde von der neuen Nr. 2 mit umfasst werden.

c) Einfügen einer neuen Nr. 3 bei bisheriger Nr. 3 als künftige Nr. 4

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. ein äußeres Geschlechtsorgan verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
4. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

- d) Gegebenenfalls zusätzlich: In § 226 Abs. 2 StGB könnte das Mindeststrafmaß von drei Jahren auf zwei Jahre reduziert werden, falls von der Bundesregierung gewünscht.

Die Netzwerkteilnehmer plädieren dafür, den Abs. 2 unverändert zu lassen. Der Strafraum von drei bis 15 Jahren wird als gerecht angesehen. Mit ihm würde Deutschland das Niveau von Frankreich erreichen. Und die sexualisierte Gewalt an Menschen, vornehmlich Kindern und Jugendlichen, würde nicht weiter immerzu relativiert werden.

Wir wünschen eine „klare Kante“ statt mehrerer Strafraum. Es wird im Regelfall immerhin die Klitoris abgeschnitten, nicht etwa „bloß“ ein Finger (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder ein Ohr (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Und das in Absicht. Zusätzlich werden zumeist noch die Schamlippen abgeschnitten, ganz oder teilweise. Ist der Unrechtsgehalt dieser Genitalverstümmelungstaten im Verhältnis zu den übrigen Katalogtaten so minder, dass bloß ein Jahr als Minimum gelten soll und darf?

6. Auslandsstraftaten: Ein neuer § 5 Nr. 8a StGB (in welcher Formulierung auch immer) würde von den Netzwerkteilnehmern begrüßt werden. Bekanntlich reicht die Vorschrift § 9 StGB nicht aus, um alle Fälle von Ferienaufenthalten zu erfassen. Auch der § 7 StGB fängt nicht alle verbleibenden Sachverhalte auf. Ein neuer § 5 Nr. 8a StGB würde eine Lücke schließen zugunsten der Tatopfer, und sei es aus Beweiserleichterungsgründen. Es bräuchte nicht mehr nachgewiesen werden, dass der Tatentschluss betreffend „Genitalverstümmelung während des Ferienaufenthalts“ bereits in Deutschland stattgefunden hat und in Deutschland auch wahrgenommen werden konnte. Denn jedenfalls wären der § 9 oder der § 5 Nr. 8a StGB einschlägig und wäre deutsches Recht anwendbar.

Die Netzwerkteilnehmer bedauern die Streichung. Einige Täter und Teilnehmer würden weiterhin ungeschoren davonkommen. Weshalb?

7. Die übrigen Gesetzesänderungen (§ 227 StGB, §§ 395, 397a StPO) sind konsequente Folge der vorherigen Änderungen und werden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Wüstenberg

Ibrahim Gueye

(die beiden Sprecher)